

Ruanda: Rückkehrsituation einer jungen Mutter, deren Mann ein Verwandter und enger Mitarbeiter des ehemaligen Präsidenten Bizimungu war

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Angela Benidir

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 21. Juli 2004

Einleitung

Die Anfrage vom 8. Juli 2004 an die Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) betrifft die Rückkehr einer Frau mit Kind nach Ruanda, deren Mann ein Verwandter und enger Mitarbeiter des ehemaligen Präsidenten Bizimungu war. Dem Schreiben haben wir folgende Fragen entnommen:

1. Welche Risiken bestehen für eine alleinstehende junge Mutter mit einem halbjährigen Kind bei einer Rückkehr nach Ruanda (Kibuye oder Kigali)?
2. Welches Gefährdungspotential ergibt sich aus der Beziehung des Ehemannes zum ehemaligen Präsidenten Bizimungu?

Die SFH beobachtet die Entwicklungen in Ruanda seit Jahren. Am 21. Mai 2001 publizierte die SFH eine Position zu Asylgewährung, vorläufiger Aufnahme und Wegweisungshindernissen für Asylsuchende aus Ruanda, welche auf einer detaillierten Lageanalyse von März 2001 basiert. In der Vergangenheit hat die SFH immer wieder Stellung genommen zur Gefährdungslage sowie zur Rückkehrsituation von Einzelpersonen und Gruppen aus Ruanda.¹

Zu 1:

Welche Risiken bestehen für eine alleinstehende junge Mutter mit einem halbjährigen Kind bei einer Rückkehr nach Ruanda?

Gemäss Position der SFH vom 21. Mai 2001 ist der Vollzug der Wegweisung von besonders verletzlichen Personen nach Ruanda bei Fehlen eines sozialen Netzes wegen Unmöglichkeit der Sicherung einer Existenzgrundlage unzumutbar. Alleinerziehende junge Mütter gehören dabei zu der Gruppe von besonders verletzliche Personen.

Laut Global Report 2003 des UNHCR räumt Ruanda der Rückkehr seiner Bürger, die als Flüchtlinge in Nachbarländern leben, hohe Priorität ein. Ziel ist es, alle Flüchtlinge zurückzubringen.² Zu diesem Zweck schloss Ruanda mit verschiedenen umliegenden Ländern Rückführungsabkommen ab und organisiert die Rückkehr in grossem Umfang.³ Entsprechend forderte ein hoher ruandischer Beamter Ende Juni 2004 ruandische Flüchtlinge auf der ganzen Welt offiziell auf, in ihre Heimat zurückzukehren und versprach ihnen Sicherheit.⁴

Gemäss *Danish Immigration Service* hat sich die Menschenrechtsslage für gewöhnliche Bürger seit 1996 bedeutend verbessert. Die Regierung hat die Kontrolle über das Land, willkürliche Festnahmen und Verfolgung kommen kaum mehr vor und individuelle Rechte sind besser geschützt. Das schwerwiegendste Problem im heutigen Ruanda ist die Armut und die enorme Kluft zwischen wenigen reichen Personen und der grossen Masse extrem armer Menschen.⁵

¹ vgl. SFH-Position vom 21. Mai 2001 zu Ruanda sowie Peter Hunziker, Ruanda – Lageanalyse vom März 2001, 12. 04. 2004, Internetquelle: www.sfh-osar.ch

² vgl. UNHCR Global Report 2003, Rwanda

³ vgl. UNHCR Global Report 2003, Rwanda

⁴ vgl. ReliefWeb, Rwanda safe for refugees to return: official, 30. Juni 2004

⁵ vgl. Danish Immigration Service, Report on a fact-finding mission to Rwanda in March 2002, 30.05.04

Auch das UNHCR geht davon aus, dass sich die politische Stabilität und die Sicherheitslage in Ruanda und in der Region verbessert hat und fördert die freiwillige Rückkehr. So unterstützte das UNHCR 2003 über 23 000 ruandische Rückkehrer. Schätzungsweise 80 000 ruandische Flüchtlinge lebten 2003 aber nach wie vor ausserhalb ihres Landes. Das UNHCR erwartet, dass die grosse Mehrheit von ihnen im Verlaufe des Jahres 2004 zurückkehren wird. Das UNHCR setzt sich auch für die Wiedervereinigung von Familien ein. In seinem Bericht hält das UNHCR aber auch fest, dass seine Kapazitäten nicht ausreichen, um eine gute Wiedereingliederung der Rückkehrer gewährleisten zu können. In Anbetracht des Abbaus der Präsenz des UNHCR in Ruanda seien zusätzliche Massnahmen notwendig, um die Zukunftsfähigkeit der Rückkehrer zu stärken.⁶

Ruanda ist eines der am dichtesten besiedelten Länder der Welt. Seit dem Genozid sind mehr als 2 Millionen Flüchtlinge zurückgekehrt. Die Regierung wollte die ländliche Bevölkerung in hunderte von neuen Dörfern umorganisieren (*umudugudu process*). An dieser Politik der „villagisation“ wurde die schlechte Planung und die mancherorts mangelhaften Dienstleistungen bemängelt. Nationale Menschenrechtsorganisationen und internationale NRO kritisierten weiter, der Prozess sei nicht vollkommen freiwillig, so dass sich die Frage stelle, ob es sich bei der umgesiedelten Bevölkerung um intern Vertriebene handle. Daraufhin wurde die internationale finanzielle Unterstützung eingestellt und die Umsiedlungen faktisch beendet. Nach wie vor leben aber Tausende von Personen in Unterkünften, die nicht angemessen sind und die sie nicht selbst gewählt haben.⁷

Die gross angelegten Rückführungen provozierten einen enormen Druck auf die Wohnungslage und den Landbesitz. Über ein Viertel aller Häuser wurde durch den Krieg von 1994 zerstört. Trotz abnehmender Hilfsbudgets ist der Bau von Unterkünften nach wie vor eine wichtige Priorität für die Regierung.⁸ Die Umsiedlungen führten zu grossen Schwierigkeiten für verletzte Gruppen, die nicht in der Lage waren, neue Häuser zu bauen. Trotz ständiger Fortschritte in den letzten Jahren hat eine bedeutende Anzahl ruandischer Staatsangehöriger nicht die Mittel, ihre Behausungen zu verbessern. Seit der Umsiedlung leben letztere in behelfsmässigen Unterkünften, die mit Plastikplanen oder Bananenblätter notdürftig abgedeckt sind. Besonders betroffen von dieser Situation sind verletzte Personen wie Familien, denen eine Frau oder ein Kind vorsteht; sie bewohnen die prekärsten Strukturen⁹. Zudem variiert die Wohnsituation in Ruanda von Provinz zu Provinz beträchtlich. Die Provinz Kibuye (Herkunft) war im Vergleich zu anderen Landesteilen von Zerstörungen weniger betroffen. Infolge der besonders schwerwiegenden Folgen des Genozids und der relativ hohen Anzahl Rückkehrer in dieser Provinz leben auch dort viele Familien in notdürftig errichteten Unterkünften. Die Provinz Kigali (letzter Wohnort in Ruanda) erfuhr teilweise Zerstörung. In Anbetracht der besonders extremen Gewalt, die diese Provinz während des Genozids erfuhr, ist die Reintegration dort die grösste Herausforderung.¹⁰

⁶ vgl. UNHCR Global Report 2003, Rwanda

⁷ vgl. UK Home Office, Country Report, Rwanda, April 2004

⁸ vgl. Norwegian Refugee Council, Global IDP Project, Profile of internal displacement: Rwanda, 23. Juli 2003

⁹ Der Genozid hatte einen grossen Einfluss auf Verhältnis der Geschlechter in der Bevölkerung. Nach 1994 waren 54 Prozent der Bevölkerung Frauen und 43 Prozent der Haushalte sassen Frauen vor, 60 Prozent von ihnen waren Witwen (UNHCR, 2002).

¹⁰ vgl. Norwegian Refugee Council, Global IDP Project, Profile of internal displacement: Rwanda, 23. Juli 2003

Gemäss Auskunft auf Anfrage der SFH von der Direktorin des *Rwandan Women Community Development Network* vom 21. Juli 2004 sollte eine junge Mutter mit einem Baby problemlos nach Ruanda zurückkehren können, vorausgesetzt sie hat dort noch Familie.¹¹

Frauen müssen sich in Ruanda mit Diskriminierung abfinden. Herkömmlicherweise sind Frauen für die Landwirtschaft zuständig. Die Möglichkeiten für eine Frau, ausser Haus Arbeit zu finden, sind begrenzt. Arme Haushalte werden in Ruanda meistens von Frauen oder Kindern geführt. Diese Frauen sehen sich infolge der jüngeren geschichtlichen Vergangenheit und ihrer traditionell untergeordneten Stellung mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert. Sie haben kaum finanzielle Ressourcen, um ihre Häuser wieder aufzubauen und ihre Kinder angemessen zu erziehen. Solche Frauen sind besonders verletzlich, dem Druck nachzugeben, in die vom Staat initiierten *imudugu* umzuziehen. Viele Frauen fühlen sich auch wegen der Sicherheit beim Leben in enger Nachbarschaft von den *imudugu* angezogen. Damit Frauen die ihnen zustehende Unterstützung erhalten, sehen sie sich immer wieder zu Sex gezwungen.¹²

Bezüglich Wiedereingliederung von vertriebenen Personen und rückkehrenden Flüchtlingen sind sich diese zum grössten Teil selbst überlassen. Es gibt verschiedene Hilfsprogramme für vertriebene Personen. Für Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, findet die Wiedereingliederung auf unterschiedliche Weise statt. Gemeinsam ist jedoch allen, dass sie vor ihrer definitiven Wiederansiedlung in ihren Herkunftsdistrikt zurückkehren müssen, um dort neue Identitätspapiere zu beantragen. Personen die aus Nachbarländer zurückkehren, werden zuerst in einem Durchgangslager untergebracht. Je nach Ankunfts- und Abreisewelle leben in diesen Lagern einige hundert bis mehrere tausend Personen. In diesen Durchgangslagern ist die Versorgungslage mit Nahrung und Wasser sowie die Räumlichkeiten minimal. Die Sicherheitslage in den Lagern ist abhängig von der Sicherheitslage in der Region. Flüchtlinge und Rebellen die aus der DR Kongo zurückkehren, werden vom Transitlager in Solidaritätslager der nationalen Versöhnungskommission gebracht. Nach einer Weile müssen sich die Rückkehrer in das Dorf oder die Stadt begeben, in der sie geboren wurden. Nach dem Lageraufenthalt ziehen Familien vom Land zumeist aus eigener Initiative weiter, die Elite aus umliegenden Ländern siedelt sich mit Hilfe von Verwandten oder Freunden in Städten an. Die gut ausgebildete Elite aus Europa oder den USA wird durch die Regierung und/oder Hilfsorganisationen unterstützt.¹³

Ruanda ist ein überbevölkertes Land. Die Möglichkeiten für Rückkehrer, sich dort niederzulassen wo sie gerne möchten, ist sehr begrenzt. In einigen Regionen werden sie offiziell in neuen Dörfern angesiedelt. Häufig finden Rückkehrer aber selber eine Lösung und leben beispielsweise bei Verwandten. Möchte sich jemand auf dem Land ansiedeln und es gibt *imudugudu*, so hat diese Person keine ander Wahl, als dort zu leben. Rückkehrende die auf dem Land leben möchten, sind aber nicht immer gezwungen, in einem *imudugudu* zu leben. Nach wie vor haben die Behörden die Absicht, die *imudugudu* auszubauen – mit dem Ziel der Armutsreduktion.¹⁴

¹¹ vgl. Auskunft auf Anfrage der SFH, Direktorin Rwanda Women's Network, 21. Juli 2004

¹² vgl. Council of the European Union, Country report on Rwanda, 26. Februar 2002

¹³ vgl. Council of the European Union, Country report on Rwanda, 26. Februar 2002

¹⁴ vgl. Council of the European Union, Country report on Rwanda, 26. Februar 2002

Zu 2: Welches Gefährdungspotential ergibt sich aus der Beziehung des Ehemannes zum ehemaligen Präsidenten Bizimungu?

Während dem Genozid in Ruanda hielt Bizimungu verschiedene Führungspositionen in der *Rwandan Patriotic Front* (RPF) inne. Soldaten und Polizisten die unter seinem Kommando standen, dirigierten das Massaker an der Tutsi Bevölkerung. Als die RPF im Juli 1994 die Macht ergriff, wurde Bizimungu zum Präsidenten gewählt. Im März 2000 trat Bizimungu jedoch zurück; als Begründung wurden Differenzen mit der RPF angegeben. Ende Mai 2001 lancierte Bizimungu eine neue politische Partei, die *Party for Democracy and Regeneration* (PDR). Im April 2002 wurde er wegen illegaler politischer Aktivitäten festgenommen.¹⁵ Am 7. Juni 2004 wurde Bizimungu vom ruandischen Gericht zu 15 Jahren Haft verurteilt.¹⁶

Gemäss Bericht des UNHCR vom 10. Januar 2004 gehören Personen, die mit der verbannten PDR, die vom ehemaligen RPF Hutu-Präsidenten Pastor Bizimungu gegründet wurde, in Verbindung gebracht werden, zu der heute am stärksten gefährdeten Personengruppe in Ruanda.¹⁷ So macht Amnesty International in einer *Urgent Action* vom 16. Mai 2004 auf fünf namentlich bekannte Fälle von „Verschwundenen“ aufmerksam. Dabei handelt es sich um Personen, die mit Oppositionsparteien in Verbindung gebracht werden. Eine dieser Personen wurde beschuldigt, mit dem ehemaligen Präsidenten Pastor Bizimungu verbündet zu sein.¹⁸ Grosse Gefahr verfolgt zu werden laufen aber nicht nur höhere Kader und Führungskräfte, sondern auch einfache Sympathisanten und manchmal sogar gewöhnliche Bauern, die der Unterstützung der PDR verdächtigt werden. Die meisten Betroffenen, die sich zur Flucht entschlossen, gehören zur Bildungselite. Auch für Verwandte von Bizimungu besteht eine grosse Gefahr, verfolgt zu werden. Die familiären Beziehungen müssen in jedem Einzelfall sorgfältig beurteilt werden.¹⁹ Besagtes wird auch durch das US Department of State vom 25. Februar 2004 gestützt. Demnach gibt es Berichte, wonach Familienmitglieder des früheren Präsidenten Pastor Bizimungu belästigt (*harassed*) wurden.²⁰

Aufgrund einer verwandtschaftlichen Verbindung zu Bizimungu ist eine Person in Ruanda heute gefährdet. Sie riskiert Überwachung durch den Geheimdienst, direkte oder indirekte telefonische Drohungen und physische Angriffe auf offener Strasse. Nach wie vor verschwinden in Ruanda Personen und geschehen extralegale Tötungen.²¹

¹⁵ vgl. UK Home Office, Country Report, Ruanda, April 2004

¹⁶ vgl. UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, Irin news, Rwanda: Former president gets 15-year prison term, 14. Juli 2004

¹⁷ vgl. UNHCR, International Protection Considerations in Respect of Rwandan Asylum-Seekers and other categories of persons of concern in continued need of international Protection, 10. Januar 2004

¹⁸ Amnesty International, Urgent Action, Rwanda: Fear for safety, possible “disappearance”, incommunicado detention, 16. März 2004

¹⁹ vgl. UNHCR, International Protection Considerations in Respect of Rwandan Asylum-Seekers and other categories of persons of concern in continued need of international Protection, 10. Januar 2004

²⁰ vgl. US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2003, Rwanda, 25. Februar 2004

²¹ vgl. UNHCR, International Protection Considerations in Respect of Rwandan Asylum-Seekers and other Categories of Persons of Concern in Continued Need of International Protection, 10. Januar 2004

SFH-Publikationen zu Ruanda und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter